

# **Eberswalder Hochschulgesellschaft (EHG) – Netzwerk für Alumni und Freunde der HNE Eberswalde e.V.**

## **Satzung**

### **Präambel**

Der Verein wurde 1990 gegründet, um die forstliche Lehre und Forschung am historischen Hochschulstandort Eberswalde wieder zu vereinen. Dieses Ziel ist mit der Eröffnung der Fachhochschule Eberswalde zum 1. April 1992 erreicht worden. Auf der Basis dieses Erfolgs stellt sich der Verein den neuen Herausforderungen und unterstützt die weitere Entwicklung der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (HNEE) und ihrer Kooperationspartner. 2015 wurde aus dem Eberswalder Förderverein für Forschung und Lehre e.V. die Eberswalder Hochschulgesellschaft (EHG), das Netzwerk für Alumni und Freunde der HNE Eberswalde e.V.

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Eberswalder Hochschulgesellschaft (EHG) – Netzwerk für Alumni und Freunde der HNE Eberswalde e.V.“. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Sein Sitz ist in Eberswalde.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein hat den Zweck, die HNEE in ihrer Entwicklung zu unterstützen und damit der Förderung von Wissenschaft, Weiterbildung und Lehre zu dienen.
2. Dies wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Unterstützung der Zusammenarbeit der HNEE mit ihren Kooperationspartnern zum Erhalt und Ausbau des Wissenschaftsstandorts Eberswalde,
  - Vermittlung von Kontakten zu Unternehmen, Stiftungen, Verbänden, Politik, Verwaltung und den Medien,
  - die Förderung des Transfers wissenschaftlicher und technologischer Erkenntnisse in die Praxis und aus der Praxis,
  - die Förderung des internationalen Erfahrungsaustausches im Bereich Lehre und Forschung,
  - Einwerbung von Drittmitteln und Mitwirkung als Projektträger,
  - Förderung der Studierenden der HNEE,
  - Förderung und Weiterbildung der Alumni der HNEE,
  - Förderung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
  - Förderung des Zusammenwirkens der Seniorinnen und Senioren des Vereins,
  - Pflege der wissenschaftshistorischen Aspekte in Lehre und Forschung des Standortes Eberswalde,

- Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit,
  - Wettbewerbe und Auszeichnungen für besondere wissenschaftliche Leistungen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Mittel des Vereins**

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt nicht für Mittel, die Vereinsmitglieder als angemessene Gegenleistung für erbrachte Lieferungen o. Dienstleistungen erhalten.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Alle Mittel des Vereins, gleich welcher Art, sind für den Vereinszweck zu verausgaben oder zweckgebundenen Fonds zuzuführen. Für zweckgebundene Fonds kann eine besondere Form der Verwaltung vorgesehen werden, sofern einerseits der in § 2 genannte Zweck eingehalten wird und andererseits dem Verein keine wirtschaftlichen Belastungen entstehen.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Natürliche oder juristische Personen, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen und an der Verwirklichung des Vereinszwecks gemäß § 2 mitzuarbeiten, können ordentliche Mitglieder werden. Sie sind stimmberechtigt.
2. Natürliche oder juristische Personen können außerordentliche Mitglieder (Fördermitglieder) werden. Sie sind nicht stimmberechtigt.
3. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag von Mitgliedern von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt werden. Sie sind stimmberechtigt.
4. Die Mitgliedschaft wird beim Verein schriftlich beantragt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Ablehnungsfall entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

5. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in Organisationen, deren Tätigkeit gegen die Grundsätze der freiheitlich demokratischen Grundordnung oder den Verein und seine Ziele gerichtet ist, ist unvereinbar.
6. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - durch schriftliche Kündigung
  - durch Tod des Mitglieds
  - durch Verlust der Rechtsfähigkeit
  - durch Ausschluss.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit durch schriftliche Kündigung möglich. Die Beitragspflicht besteht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes, wenn ein Mitglied den Interessen oder der Satzung des Vereins zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt. Das betroffene Mitglied ist vor der Beschlussfassung zu hören. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied vom Vorstand schriftlich und unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

Bleibt ein Mitglied mit einer Zahlungsverpflichtung länger als sechs Monate schuldhaft in Verzug, ruhen seine Rechte aus der Mitgliedschaft. Bei mehr als einjährigem Verzug und nach vorheriger Mahnung kann das Mitglied von dem Vorstand durch Streichung aus der Mitgliederliste ebenfalls ausgeschlossen werden.

## **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

1. Die Mitgliedsbeiträge werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt. Die Ordnung soll eine Staffelung von Beiträgen vorsehen. Die Mitgliedschaft von jungen Unternehmen, Studierenden, Alumni, Berufsanfängern etc. soll durch Beitragsermäßigungen gefördert werden.
2. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
3. Fördermitglieder können selbst entscheiden, in welcher Höhe sie einen Förderbeitrag entrichten. Dieser soll den normalen Mitgliedsbeitrag überschreiten.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist im ersten Quartal des Geschäftsjahres zu entrichten.
5. Bei ihrem Ausscheiden haben die Mitglieder keinen Anspruch auf ihre eingezahlten Mitgliedsbeiträge.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand (§ 7)
- die Mitgliederversammlung (§ 8)

## **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen. Die Präsidentin/der Präsident der HNEE bzw. eine/ein von ihr/ihm bestimmte/r Stellvertreter/in ist kraft seines/ihrer Amtes Vorstandsmitglied.
2. Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihren Reihen den Vorsitzenden, bis zu drei Stellvertreter und bestimmen den Schatzmeister sowie den Schriftführer.
3. Als Vorstand im Sinne des BGB sind der Vorsitzende, der erste Stellvertreter sowie der Schatzmeister jeweils mindestens zu zweit vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrmalige Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist möglich. Verschiedene Vorstandsämter sollen nicht in einer Person vereinigt werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorfristig aus seinem Amt aus, so beruft der restliche Vorstand kommissarisch ein Ersatzmitglied. Die Berufung ist auf der nächsten Mitgliederversammlung durch die Mitglieder zu bestätigen.
5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, insbesondere für die
  - Festlegung der Arbeitsschwerpunkte des Vereins gemäß § 2
  - Einberufung der Mitgliederversammlung
  - Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung sowie Erstellung eines Jahresberichtes.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand mit Bekanntgabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen zwischen Einladung und Tag der Versammlung schriftlich einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Vereins oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch den Vorstand einzuberufen. Sie kann in dringenden Fällen mit einer Frist von 7 Tagen schriftlich einberufen werden.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet:
  - mit einfacher Mehrheit über die Wahl des Vorstandes,
  - mit einfacher Mehrheit über die Beitragsordnung,
  - mit einfacher Mehrheit über die Wahl der Revisoren,
  - mit einfacher Mehrheit über die Entlastung des Vorstandes,
  - mit einfacher Mehrheit über die Billigung des Haushalts,
  - mit zwei Drittel Mehrheit über eine eventuelle Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes,
  - mit zwei Drittel Mehrheit über die Änderung der Satzung,
  - mit zwei Drittel Mehrheit in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Versammlung über die Auflösung des Vereins.

4. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig mit Ausnahme der eigens für die Vereinsauflösung einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung gemäß § 10 dieser Satzung.
5. Beschlüsse können nur über die in der Tagesordnung festgelegten Angelegenheiten gefasst werden. Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, darf nur beraten werden, wenn auf Antrag die Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wird. Eine Entscheidung über einen derartigen Gegenstand ist nur zulässig, wenn kein anwesendes Vereinsmitglied widerspricht.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Leiter der Versammlung beurkundet wird. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.

## **§ 9 Gruppen**

Innerhalb des Vereins können zur zielgerichteten Arbeit Gruppen gebildet werden (zum Beispiel Seniorengruppe, Alumnigruppe). Ihren Mitgliedern wird die Möglichkeit eingeräumt, sich eigene Arbeitsordnungen zu geben und gesonderte Veranstaltungen zu organisieren. Die dafür anfallenden Kosten sind aus dem dafür gebildeten, zweckgebundenen Fonds nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung zu verauslagen. Ist dies nicht möglich, ist die Zustimmung des Vorstands erforderlich.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur eine allein für diesen Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen. Hierzu müssen zwei Drittel der Mitglieder erschienen sein. Für die Auflösung müssen drei Viertel der erschienenen Mitglieder stimmen.
2. Bei Beschlussunfähigkeit ist vom Vorstand mit einer Frist von einer Woche eine neue Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Mit einer einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder wird die Auflösung beschlossen. Jedoch muss in der Einberufung der Hinweis auf diese erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten sein.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die HNEE, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.